

**Interpellation Egli Dominik-Wil / Sarbach-Wil / Flückiger-Wil / Sennhauser-Wil
(27 Mitunterzeichnende):
«Auswirkungen des Entscheids des DI zu Ratsreferenden in der Stadt Wil**

Mit Entscheid vom 15. Mai 2026 hielt das Departement des Innern (DI) im Zusammenhang mit dem Steuerfussbeschluss der Stadt Wil fest, dass mehrere Ratsreferenden zum gleichen Beschluss grundsätzlich zulässig seien. Gleichzeitig wurde entschieden, dass die Gegenüberstellung und Ausmehrung mehrerer Ratsreferenden im Parlament unzulässig sei und sämtliche gültig zustande gekommenen Ratsreferenden den Stimmberechtigten zu unterbreiten seien.

Dieser Entscheid betrifft die Funktion und Tragweite des Ratsreferendums. Das Ratsreferendum wird erst nach der Schlussabstimmung über ein Geschäft ergriffen und bezweckt, einen bereits gefassten parlamentarischen Entscheid dem Stimmvolk zu unterbreiten. Im Unterschied zur Detailberatung eines Geschäfts, in deren Verlauf eine unbeschränkte Zahl von Änderungsanträgen eingebracht werden kann, steht beim Ratsreferendum nicht mehr die inhaltliche Ausgestaltung einzelner Bestimmungen im Vordergrund, sondern der Grundsatzentscheid, ob der vom Parlament gefällte Schlussentscheid dem Volk zum endgültigen Beschluss unterbreitet werden soll.

Offen bleibt, ob die Zulassung mehrerer Ratsreferenden zum gleichen Beschluss das Wesen dieses Instruments verändert. Das Ratsreferendum könnte dadurch von einem Instrument zur Unterstellung eines Schlussentscheids unter die Volksabstimmung zu einem Instrument konkurrierender Varianten werden. Dies hätte Auswirkungen auf die Rechtssicherheit, die Klarheit direktdemokratischer Verfahren sowie die Verständlichkeit entsprechender Abstimmungen für die Stimmberechtigten.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die Auffassung, dass das Ratsreferendum seinem Wesen nach ein abschliessendes Instrument nach erfolgter Schlussabstimmung ist und primär die Frage beantwortet, ob ein parlamentarischer Schlussentscheid dem Volk unterbreitet werden soll, nicht aber dazu dient, mehrere konkurrierende Alternativen zum gleichen Beschluss zu schaffen?
2. Wie beurteilt die Regierung die Auffassung, dass die Zulassung mehrerer Ratsreferenden zum gleichen Beschluss das Ratsreferendum in seiner Funktion abschwächen oder verändern könnte?
3. Welche konkreten Auswirkungen hätte eine Übertragung der im Entscheid des DI vertretenen Auslegung auf die Verfahren im Kantonsrat, insbesondere hinsichtlich der Rechtssicherheit, der Handhabung von Ratsreferenden sowie der Verständlichkeit entsprechender Abstimmungen für die Stimmberechtigten?
4. Sieht die Regierung aufgrund des Entscheids des DI Handlungsbedarf, die gesetzlichen Grundlagen oder parlamentarischen Verfahren im Zusammenhang mit Ratsreferenden auf kantonaler Ebene dahingehend zu präzisieren, dass die Funktion des Ratsreferendums als Instrument zur Unterstellung eines parlamentarischen Schlussentscheids unter die Volksabstimmung klar abgegrenzt bleibt?»

9. Juni 2026

Egli Dominik-Wil
Sarbach-Wil
Flückiger-Wil
Sennhauser-Wil

Bärlocher-Eggersriet, Bartl-Widnau, Bernold-Wartau, Casado-Schneider-Flawil, Cozzio-Uzwil, Dobler-Oberuzwil, Dudli-Oberbüren, Egger-Jonschwil, Egli Ursula-Wil, Frommenwiler-Niederbüren, Fürer-Rapperswil-Jona, Gerig-Mosnang, Hälgi-Gossau, Hasler-Balgach, Hess-Rebstein, Jans-St.Gallen, Kobler-Gossau, Lemmenmeier-St.Gallen, Louis Fredy-Nessler, Louis Ivan-Nessler, Schmid-Buchs, Schöb-Thal, Schulthess-Grabs, Schweizer-Neckertal, Shitsetsang-Wil, Simmler-St.Gallen, Vogel-Bütschwil-Ganterswil